

28. VII. 1918

192

Vize-Bürgermeister Hof referiert über die Neuregelung des Personentarifes auf den städtischen Straßenbahnen P. B. 6025, St. Str. B., Nr. 3001, und beantragt, daß die Fahrpreise erhöht werden wie folgt:

A. Im Tarifgebiet I.

1. Für eine Fahrt im Wertagsfrühverkehr; ferner ohne Rücksicht auf die Tageszeit, Kinderfahrpreis an Werktagen, Schülerfahrpreis, für eine Fahrt auf den Sondertarifstrecken X., Lehmgasse—Linienamt Rothneusiedl Kaiser Josef-Brücke—L. L. Lusthaus oder Freudenau von 16 h auf 20 h.

2. Für eine Fahrt über den Flößersteig vorbehaltlich der Zustimmung des n.-ö. Landes-Ausschusses von 12 h auf 16 h.

3. Für eine Fahrt im Tagesverkehr an Werktagen und an Sonn- und Feiertagen mit dem Fahrtantritt

- a) bis 9 Uhr abends von 22 h auf 30 h,
- b) nach 9 Uhr abends bis Betriebschluß von 22 h auf 40 h.

4. Für eine Fahrt im Tagesverkehr über mehr als 4 Teilstrecken, von denen wenigstens eine außerhalb der Zonengrenze 4/5 liegt (ohne Unterschied der Tageszeit vor oder nach 9 Uhr abends), von 32 h auf 40 h.

5. Hin- und Rückfahrtscheine von 32 h auf 42 h.

6. Im Nachtverkehr nach dem gewöhnlichen Betriebschluß von 40 h auf 50 h.

7. Zeitkarten:

I. Netzarten

- a) mit einmonatiger Gültigkeit von 36 K auf 50 K,
- b) mit sechsmonatiger Gültigkeit von 190 K auf 260 K.

II. Streckenarten:

- a) Bis zu zwei Teilstrecken von 16 K auf 21 K,
- b) Bis vier Teilstrecken beliebig oder fünf Teilstrecken innerhalb der Zonengrenze 4/5 von 20 K auf 25 K,
- c) Für mehr als vier Teilstrecken ohne Rücksicht auf die Zonengrenze 4/5 von 25 K auf 30 K.

B. Im Tarifgebiet II.

1. Für eine Fahrt auf einer Teilstrecke mit dem Fahrtantritt:

- a) Bis 9 Uhr abends von 22 h auf 30 h,
 - b) Nach 9 Uhr abends von 22 h auf 40 h.
- Auf zwei Teilstrecken von 32 h auf 50 h.
Auf drei Teilstrecken von 40 h auf 60 h.
Auf vier Teilstrecken von 50 auf 70 h.

2. Kinderfahrpreis:

Auf einer Teilstrecke von 16 h auf 20 h.
Auf zwei oder drei Teilstrecken von 16 h auf 30 h, beziehungsweise von 22 h auf 30 h.

Auf vier Teilstrecken von 22 h auf 40 h.

3. Der Nachlaß bei Vorverkaufsscheinen wird vermindert von 15 Prozent auf 10 Prozent.

C. Ausnahmestarif.

1. Für eine Fahrt über eine oder zwei Teilstrecken des Tarifgebietes I in das Tarifgebiet II oder umgekehrt, und zwar:

Auf einer Teilstrecke im Tarifgebiet II von 32 h auf 40 h.
Auf zwei Teilstrecken im Tarifgebiet II von 40 h auf 60 h.

Auf drei Teilstrecken im Tarifgebiet II von 50 h auf 70 h.
Auf vier Teilstrecken im Tarifgebiet II von 60 h auf 80 h.

2. Für eine Fahrt auf der Bahnstrecke Station Aspern, Haltestelle Eßling, Floridsdorf am Spitz, Stammersdorf oder Lainzerstraße, Kreuzung Verbindungsbahn Mauer mit dem Fahrtantritt:

- a) Bis 9 Uhr abends von 22 h auf 30 h,
- b) Nach 9 Uhr abends von 22 h auf 40 h.

Die neuen Preisansätze für Einzelfahrtscheine treten am 31. Juli 1918, für Zeitkarten am 2. August 1918 in Kraft.

St.-R. Spalowsky stellt folgende Anträge:

1. Für alle öffentlichen und privaten Angestellten sowie für Arbeiter werden über Ansuchen Legitimationen ausgestellt, welche zur viermaligen Fahrt zwischen dem Wohn- und Arbeitsorte gegen Entrichtung eines Fahrpreises von 20 h für jede Fahrt berechtigen.

2. Der Sonn- und Feiertagsfahrpreis für Kinder ist mit 12 h zu belassen.

3. Der Preis der Streckenarten für zwei Teilstrecken ist mit 20 K monatlich festzusetzen.

Antrag 1 des St.-R. Spalowsky abgelehnt.

Referenten-Antrag mit den Abänderungen nach dem 2. und 3. Antrage des St.-R. Spalowsky angenommen.

Schluß der Sitzung.